

Satzung des Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Eberswalde e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Eberswalde e.V.. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Stadtverband Eberswalde e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Eberswalde.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Stadtverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten;
2. die Förderung der Altenhilfe;
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
4. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
5. die Förderung des Katastrophenschutzes;
6. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
7. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
8. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
9. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;
10. die Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne von § 53 AO.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht, insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung und Förderung von:

- zu 1: Durchführung von präventiven Maßnahmen in allen ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt,
- zu 2: Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich wie Altenpflegeheim, Sozialstation, Seniorenclubs, altersgerechtes Wohnen u. ä.;

- zu 3: das Betreiben von Kindergärten, Durchführung und Förderung von Aus- und Weiterbildung im Bereich gemeinnützige und mildtätige Zwecke,
- zu 4: Beratung und Mitarbeit in den Gremien und Ausschüssen der AWO-Verbände und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Der Paritätische, LIGA der freien Wohlfahrtspflege),
- zu 5: Beteiligung und Unterstützung des Katastrophenschutzes,
- zu 6, 7, 8: Betrieb und Unterhalt von Beratungsstellen bzw. Angeboten zu Eheberatung, Schuldnerberatung u. ä.,
- zu 9: Entwicklung, Herausgabe und Unterhalt von organisationsübergreifenden Hilfs- und Beratungsangeboten sowie der dazugehörigen Informationsmaterialien,
- zu 10: Betrieb von Hilfs- und Beratungsangeboten zur Unterstützung der begünstigten Personenkreise.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse und Darlehen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den AWO Kreisverband Eberswalde e.V..

Der Anfallsberechtigte hat das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Stadtverbandes sind die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt in der Stadt Eberswalde.
- (2) Die Mitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Stadtvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt oder geschädigt hat.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und neu gewähltes Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in

einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

- (7) Als korporative Mitglieder können sich dem Stadtverband Körperschaften, Stiftungen und Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Stadtgebiet erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (8) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (9) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (10) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Stadtkonferenz (Mitgliederversammlung)
- (2) der Stadtvorstand

§ 6 Stadtkonferenz

- (1) Sämtliche Aufgaben der Mitgliederversammlung werden durch die Stadtkonferenz wahrgenommen.

Die Stadtkonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Stadtvorstandes
- b) den von den Ortsvereinen gewählten Delegierten der Ortsvereine
- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder

wobei die unter Buchstabe b) gewählte Anzahl von Delegierten gegenüber denen unter Buchstabe a) und c) so groß sein muss, dass diese die für Satzungsänderungen erforderliche Mehrheit haben. Auf die Beauftragten der korporativen Mitglieder darf höchstens ein Drittel der Stimmen der Stadtkonferenz entfallen. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

- (2) Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder, wobei auf 10 Mitglieder jeweils ein Delegierter entfällt. Bei der Ermittlung der Zahl der Mitglieder ist auf volle zehn auf- oder abzurunden, wobei ab fünf eine Aufrundung zu erfolgen hat. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der auf die Zahl der Mitglieder entfallenden Delegierten ist jeweils der 01.01. des Jahres in dem die Stadtkonferenz stattfindet.
- (3) Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Ortsvereinen, wobei jedem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zusteht. Das Wahlvorschlagsrecht steht ebenfalls jedem Vereinsmitglied zu. Die Delegierten werden von den Mitgliedern durch eine Persönlichkeitswahl gewählt, wobei für die Wahl die relative Mehrheit der Stimmen maßgebend ist. Die Einzelheiten der Durchführung von Delegiertenwahlen werden in einer Wahlordnung festgelegt.

- (4) Die Stadtkonferenz ist vom Stadtvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Stadtkonferenz unter in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
- (5) Die Stadtkonferenz nimmt die Jahresberichte des Stadtverbandes sowie den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Stadtvorstand auf die Dauer von 4 Jahren und die Delegierten für die Kreiskonferenz mit einfacher Mehrheit. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mandatsträger der Arbeiterwohlfahrt müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (6) Die Stadtkonferenz fasst Beschlüsse über die Satzung des Stadtverbandes der Arbeiterwohlfahrt. Sie beschließt über Änderungen der Satzung des Stadtverbandes sowie dessen Auflösung.
- (7) Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss der Stadtkonferenz die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (8) Die Stadtkonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf der Grundlage der Wahlordnung statt. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung zu bezeichnen. Die Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Stadtverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Stadtkonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Stadtkonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
- (10) Die Beschlüsse der Stadtkonferenz sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Stadtvorstand

- (1) Der Stadtvorstand wird – vorbehaltlich Absatz 2 – von der Stadtkonferenz für die Zeit bis zur nächsten Stadtkonferenz gewählt.

Er besteht aus: der/dem Vorsitzenden
der/dem Stellvertreter/in
der/dem Geschäftsführer/in
mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollten, sofern eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Stadtkonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so kann abweichend von Satz 1 auf der Grundlage der Befugnis des Gesamtvorstandes zur Selbstergänzung (Kooptation gemäß § 27 BGB i. V. m. § 40 BGB) vom Gesamtvorstand ein neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Stadtkonferenz bestellt werden.

- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertreter/in sowie der/dem Geschäftsführer/in. Die /Der Geschäftsführer/in wird – abweichend von Abs. 1 – auf der Grundlage der Befugnis des Gesamtvorstandes zur Selbstergänzung (Kooptation gemäß § 27 BGB i. V. m. § 40 BGB) vom Gesamtvorstand für die Dauer von 8 Jahren bestellt. Eine Abberufung der/des Geschäftsführers/in durch den Gesamtvorstand ist jederzeit möglich. Der Gesamtvorstand hat das Recht, mit der/dem Geschäftsführer/in einen Anstellungsvertrag zu schließen und die Höhe der Vergütung zu vereinbaren.

Die/Der Geschäftsführer/in ist gerichtlich und außergerichtlich allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Darüber hinaus wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder die/den Stellvertreter/in gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand – ausgenommen die/der Geschäftsführer/in – ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Zudem können Vorstandsmitglieder für andere Tätigkeiten im Verein eine Vergütung erhalten, sofern diese Tätigkeiten mit einem Anstellungsverhältnis einhergehen.

- (3) Der Vorstand trägt vorbehaltlich Satz 2 die Gesamtverantwortung für die Aufgabewahrnehmung. Die/Der Geschäftsführer/in leitet und verantwortet auf die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (§ 14 AO).

Intern gilt: Zur Vornahme insbesondere folgender Handlungen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

- a) Einstellung, Beförderung und Entlassung von leitenden Angestellten i.S.d. BetrVG, Bestellung und Abberufung von besonderen Vertretern nach § 30 BGB, Eingehen von Ruhegehaltsverpflichtungen
- b) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens oder Teile desselben
- c) Errichtung und Aufgabe von Zweigstellen und Niederlassungen
- d) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungen
- e) Investitionsmaßnahmen, die im Einzelfall die vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschreiten
- f) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen mit einer monatlichen Verpflichtung, die im Einzelfall die vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschreitet
- g) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen
- h) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Inanspruchnahme von Krediten, die im Einzelfall die vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschreiten
- j) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Verschwägerten eines Mitgliedes des Vorstandes
- k) die Beteiligung an anderen Unternehmen, der Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen, die Übernahme neuer und die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete im Rahmen der bestehenden Satzungsbestimmungen
- l) die Vergabe von Prüfaufträgen des Vereins

- (4) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf mit angemessener Frist anberaumt. Sie/Er lädt dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
- (7) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf und bestellt den Jahresabschlussprüfer.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
- (9) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 8 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Stadtverband ist gegenüber den Ortsvereinen zur Aufsicht und zur Prüfung befugt.
- (2) Der Stadtverband oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht nehmen in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und der Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Stadtverband insoweit Einfluss nehmen kann.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.

Eberswalde, 02.11.2015